

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1869

166 (17.7.1869)

Beilage zu Nr. 166 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 17. Juli 1869.

Aus dem österreichisch-ungarischen Nothbuch.

Die Beziehungen zu Rom betr.

Schluss aus dem Hauptblatt.

Wie wir schon oben bemerkten, war die Aufrechterhaltung des Konföderates in jenem Sinne, in welchem es im Jahr 1855 abgeschlossen worden war, für die K. und K. Regierung die absoluteste Unmöglichkeit geworden. Es ist nutzlos, gegen eine so unüberlegliche Thatsache die landsläufigen Argumente hervorzuholen, nach welchen man bald den zweifelhafte Charakter jener Vereinbarung anführte, bald von den mit der Leitung der Staatsgeschäfte betrauten Persönlichkeiten Einzelne für Alles, was geschehen war, verantwortlich machte. Von dem Augenblick an, in welchem durch Wiederherstellung der Verfassung in Ungarn jenes ganze Land, ohne sich in Opposition zu seinem Episkopat zu stellen, sich weigerte, die Gültigkeit des Konföderates anzuerkennen, war es auch unmöglich geworden, den entgegengesetzten Satz in der Westhälfte des Reiches, in welcher die Agitation gegen das Konföderat in weit größerem Umfang vor sich, aufrecht zu erhalten. Selbst ein aus den ausgeprägtesten Führern der sogenannten kirchlichen oder reaktionären Partei zusammengesetztes Ministerium wäre ebensowenig wie die heute thatsächlich am Staatsruder stehenden Männer im Stande gewesen, in dieser Richtung die Lage der Dinge zu ändern.

So schmerzlich es auch für den römischen Hof sein möge, diese Worte hören zu müssen, so können wir ihm doch nicht folgende Wahrheiten verschweigen:

Die wesentlichsten Bestimmungen des Konföderates sind in Oesterreich unannehmbar geworden; die privilegierte Stellung, welche dieser Akt dem Klerus einräumte, kann ihm nicht länger verbleiben und würde ihm in Zukunft nur schaden; schließlich ist es illusorisch, zu hoffen, daß diese Sachlage nur vorübergehend sei und durch einen Ministerwechsel modifiziert werden könnte.

Der K. und K. Regierung fällt es nicht im entferntesten ein, mit der Kirche Streit zu suchen; sie wünscht im Gegenteil nichts schärfer, als eine Verständigung. Sie hat inmitten der Schwierigkeiten, mit denen sie zu kämpfen hat, ihre Ruhe und Unparteilichkeit auch nicht einen Augenblick verlassen. Sie hat allen Parteien Rathschläge der Klugheit und Mäßigung gegeben, und stets darauf geachtet, sich die Möglichkeit, bessere Beziehungen zur Kurie in Zukunft herzustellen, vorzubehalten.

Der Beweis für das Vor erwähnte mag man in der zweifachen Thatsache finden, daß die K. und K. Regierung sich sorgfältig entschließt, über die Rechtsbeständigkeit des Konföderates in seiner Gänge sich auszusprechen, und daß sie gerade in jenen Fragen, welche in Rom die größte Aufregung verursachen, das ist in den in Betreff der Ehe und Schule zur Durchführung gebrachten Reformen, eine große Zurückhaltung bewies.

Wenn man zugibt, daß die Verhältnisse, sowie die Grundsätze, deren Annahme diese herbeigeführt hatten, es der Regierung nicht gestatteten, sich auf den ausschließlichen Standpunkt des katholischen Staates zu stellen, und daß sie im Gegenteil verpflichtet war, ihre gesetzgeberische Thätigkeit mit dem Grundsatze der Gleichheit der Rasse vor dem Gesetz in Einklang zu bringen, so muß man dem Kaiserl. Kabinete die Gerechtigkeit widerfahren lassen, anzuerkennen, daß es nach Kräften bemüht war, die katholischen Interessen zu schonen.

Was die Ehegesetze betrifft, so ist Jedem bekannt, daß eine sehr einflussreiche Fraktion unserer Repräsentativkörper sich zu Gunsten der Einführung der obligatorischen Zivilehe ausgesprach. Selbst Viele, die jener Partei angehören, die am meisten von katholischen Ideen durchdrungen ist, waren der Ansicht, daß mit dieser Institution das einzige Mittel geboten sei, die Schwierigkeiten zu lösen und Konflikte mit der Kirche zu vermeiden. Nichtsdestoweniger sprachen sich Autoritäten, denen die Regierung Rechnung tragen zu müssen glaubte, im entgegengesetzten Sinne dahin aus, daß der Noth-Zivilehe der Vorzug zu geben sei.

Nicht weil die Regierung diese Ansicht theilte, hat sie sich für das in dem eben erwähnten Gesetze gefasste Gesetz erklärt; sie war jedoch nach Allem, was geschehen war, um so peinlicher überrascht, als sie sah, wie der Episkopat in Hirtenbriefen und mit anderen Kundgebungen einen Kampf begann, der bebauerliche Ergebnisse, wie der Vorfall mit dem Bischofe von Linz, im Gefolge haben mußte.

Was das Schulgesetz betrifft, so muß vor Allem bemerkt werden, daß die neuen gesetzlichen Bestimmungen die Entscheidung und den Bestand von Schulen mit konfessionellem Charakter gestatten. Der katholische Klerus kann in demselben Maße wie die Laienwelt von diesen Bestimmungen Gebrauch machen und aus denselben für den katholischen Glauben kostbare Vortheile ziehen. Wirft man einen Blick auf die unter ähnlichen Umständen in Frankreich, Belgien und den Rheinprovinzen erzielten Resultate, sieht man überdies noch die rei-

chen Hilfsmittel, über welche der Episkopat in Oesterreich verfügt, in Betracht, so muß man staunen, daß er sich nicht sofort und mit Lebhaftigkeit aller jener Erleichterungen bemächtigte, die ihm in dieser Richtung geboten worden waren. Sie würden sicherlich der Kirche die Möglichkeit bieten, sich einen derartigen Einfluß zu sichern, der sie für den mit der Aufhebung ihrer privilegierten Stellung erlittenen Verlust reichlich entschädigen würde.

Wollte man jedoch selbst diese und ähnliche Vortheile nicht in Rechnung ziehen, so bleibt es nichtsdestoweniger unbefreitbar, daß die neue Unterrichtsgebung durchaus nicht in einem der katholischen Kirche systematisch feindseligen Geiste abgefaßt ist. Es ist richtig, daß selbe schärfer den Antheil feststellt, den der Staat an der Aufsicht über die Schule zu nehmen hat, und daß sie die direkte Einflusnahme des Klerus auf sein eigentliches Ressort, den Religionsunterricht, einschränkt; es hängt aber nur vom Klerus ab, sich durch eine geschickte Haltung einen wesentlichen Einfluß, namentlich auf die Volksschulen, zu sichern. Man hat den letzteren keineswegs, wie oft mit Unrecht behauptet wird, ihren konfessionellen Charakter vollständig genommen; man hat nur ihre fortschreitende Entwicklung und Verbesserung sichergestellt, indem man gleichzeitig den Bedingungen einer gesunden Moral sorgfältigste Rechnung trug.

Wir glauben mit strenger Unparteilichkeit das Bild dessen, was bisher hier gescha, entworfen zu haben. Es bleibt uns nur noch eine Frage zu untersuchen übrig.

Ist eine Verständigung zwischen der gegenwärtigen K. und K. Regierung und dem heil. Stuhle möglich, insofern beide auf so verschiedenen Standpunkten stehen und in so wichtigen prinzipiellen Fragen auseinandergehen?

Wir zögern nicht, diese Frage bejahend zu beantworten, bemerken jedoch, daß dies allerdings nur dann möglich sei, wenn zunächst eine Bedingung erfüllt wird.

Man muß sich vor Allem in Rom entschließen, Oesterreich nicht als ein Land zu betrachten, das ausschließlich dazu bestimmt ist, den Ansprüchen des heil. Stuhles zu Willen zu sein; man muß in der Folge die österreichisch-ungarische Monarchie mit den modernen konstitutionellen Staaten in eine Linie stellen und demgemäß von der K. und K. Regierung nicht verlangen, daß sie sich Zumuthungen füge, die man an Länder wie Frankreich und Belgien zu stellen nicht denken würde, weil man im voraus wüßte, daß derartige Ansprüche dort nur eine Zurückweisung erfahren und den heil. Stuhl zwecks Kompromittiren würden.

Was in anderen Ländern geschehen konnte, ohne deshalb einen Bruch mit Rom herbeizuführen, muß auch in Oesterreich möglich sein. Dies ist die erste Grundregel, von welcher Regierung wie Volk nicht abzuweichen fest entschlossen sind.

Ich verhehle mir nicht, daß wohl noch einige Zeit verstreichen wird, bevor man in Rom diese Wahrheit soweit anerkennt, um aus irgend welchen Nutzen ziehen zu können. Man wird es vielleicht dort vorziehen, noch zu zaudern, sich auf dem Terrain gewisser formeller Rechtspunkte zu bewegen und gegen das, was man den Bruch eingegangener Verbindlichkeiten nennt, zu protestiren. Man kann ohne Zweifel auf diese Weise den Kampf verlängern und der K. und K. Regierung manche Verlegenheiten bereiten; man wird aber in noch weit höherem Grade hiedurch die Interessen der katholischen Kirche in der österreichisch-ungarischen Monarchie schädigen. Schließlich wird man sich doch den bitteren Lehren der Erfahrung fügen und zu jenem Ausgangspunkte zurückkehren müssen, den ich weiter oben als den einzigen vernünftigen Weise annehmbar bezeichnet habe.

Würde es demgemäß nicht vorzuziehen sein, schon von jetzt an einen energischen Entschluß zu fassen und so die K. und K. Regierung in die Lage zu versetzen, der Kirche jenen vollen Genuß der Rechte und Freiheiten einzuräumen, deren sie bedarf, um ihre göttliche Mission zu erfüllen, und die ihr sojann Niemand streitig machen würde? Die Verfassung vom Dezember 1867, gegen welche der heil. Stuhl so laut seine Stimme erhoben hat, enthält alle jene Bestimmungen, die im Jahre 1849 in Rom mit wahrer Freude aufgenommen wurden und die von allen österreichischen Katholiken als ein Hirtenbrief, der sie aus dem Joche des Josephinismus erlöste, begrüßt wurden.

Die drei großen Postulate der katholischen Kirche:

1) Die Freiheit des Verkehrs der Bischöfe mit dem heil. Stuhl;

2) Die Freiheit des Verkehrs der Bischöfe mit ihren Diözesanen in Glaubenssachen und schließlich

3) der Schutz und die Erhaltung der Kirchengüter:

sie sind in der österreichisch-ungarischen Monarchie gegenwärtig gewahrt und mit verfassungsmäßigen Bürgschaften umgeben.

Wenn dieser in unsere Verfassung gelegte Keim bis jetzt noch keine so glücklichen Früchte trug, als man zu erwarten berechtigt war, so liegt die Schuld hievon ausschließlich in dem bebauerlichen Einflusse jener Voreingenommenheit, welche auf einem falschen Weg verharren macht, wenn man sich unglückseliger Weise auf demselben veranlagt, anstatt einen andern und besseren Ausweg zu suchen.

Die Schwierigkeiten, auf welche das Konföderat stieß, beweisen keineswegs, daß die Freiheit der katholischen Kirche in unserem Lande nicht geübt werden könnte. Möge man sich nur — ich wiederhole es — nicht darüber täuschen und es wohl anerkennen, daß wir von einer wahren Freiheit des Handelns und nicht von der Aufrechterhaltung von Doktrinen zu sprechen beabsichtigen, die mit der Entwicklung des Staates unvereinbar sind und deren Werth in Zukunft selbst in den Augen des römischen Hofes nur ein problematischer sein kann.

Würden die Bemühungen der katholischen Kirche sich in dieser Richtung bewegen, so würde die Regierung sich beeilen, ihren Wünschen entgegenzukommen; sie würde es als ihre heilige Pflicht erachten, die Kirche in der Erfüllung ihrer Aufgabe zu unterstützen und alle Hindernisse und Vorurtheile, die ihre Aktion hemmen, zu beseitigen. Bei der gegenwärtigen Lage der Dinge dagegen ist die Regierung im Gegenteil in ihren besten Intentionen lahmgelegt und sie muß Zuschauerin eines Kampfes bleiben, der, möge sein Ende wie immer beschaffen sein, in keinem Falle heilsame Folgen haben kann.

Eine Aenderung in der Haltung des österreichischen Episkopates wäre der erste wünschenswerthe Schritt zur Verbesserung der Lage. Wir glauben uns nicht zu täuschen, wenn wir annehmen, daß die verschiedenen Bischöfe selbst in mehr als einer Beziehung in der Würdigung der Verhältnisse verschiedener Meinung sind. Wir sehen unter ihnen einige, die ihren Sympathien nach zur politischen Opposition gebären und sich oft in ihrer offiziellen Stellung zu Schritten hinreißen lassen, welche wir ihrem eigenen Interesse abträglich erachten.

Andere wieder, in ihrer Ueberzeugung erlirt, führen durch ihre Uebertreibungen viele Nachtheile herbei, ohne daß man deshalb die Aufrichtigkeit ihrer Ueberzeugung oder die Loyalität ihrer Absichten in Zweifel ziehen könnte.

Mit diesen beiden Fraktionen des Episkopates wird es ohne Zweifel schwierig sein, zu einer Verständigung zu gelangen. Dagegen haben wir berechtigte Gründe zur Annahme, daß der größte Theil der Bischöfe nunmehr bereits es begreift, daß mit dem Verharren auf dem Wege eines unverständlichen Widerstandes man zu keinem guten Resultate gelangen könne. Wenn die Haltung dieser Prälaten noch nicht offen eine ähnliche Ueberzeugung erkennen läßt, so liegt der Grund hievon zunächst in ihrem gewiß sehr berechtigten Wunsche, jene Meinungsverschiedenheiten nicht zu entschleiern, und weiter darin, daß sie fürchten, desavouirt zu werden. Wir glauben uns nicht zu täuschen, wenn wir behaupten, daß mehrere Bischöfe sich glücklich schätzen würden, könnten sie sich mit Ehren von einer täglich unhaltbarer werdenden Stellung zurückziehen. Einige unter ihnen — es sind dies die hervorragendsten — sind viel zu sehr angeklart, um nicht die Nothwendigkeit zu begreifen, zur rechten Zeit jene geeigneten Maßnahmen zu treffen, die der Kirche in Oesterreich den Frieden wiedergeben und die unberechenbaren Folgen, welche die Fortdauer des jetzigen Konflikts nach sich ziehen müßte, beseitigen würden.

Will man in Rom die Augen nicht vor der Wirklichkeit verschließen, weigert man sich dort nicht, die Situation im wahren Lichte zu betrachten, so wird man sich vor Allem dahin entscheiden müssen, der gemäßigten Fraktion des österreichischen Episkopates in wirksamer Weise eine Unterstützung zu bieten.

Den heil. Stuhl dahin zu bringen, daß er diese Ideen und diese Ueberzeugung sich eigen macht, muß die Hauptaufgabe jedes guten Patrioten bilden, dem die Verhältnisse es möglich machen, seine Stimme mit Aussicht auf einigen Erfolg in Rom zu erheben.

Dies ist auch das Ziel, auf welches Ew. Excellenz mit allen Mitteln hinwirken wollen, und indem ich, wie ich so eben gethan, ein genaues Bild der Situation und der Ursachen, aus denen sie hervorgegangen, und der Mittel zu ihrer Beseitigung entwerfe, hoffe ich einige nützliche Daten an die Hand gegeben zu haben.

Wollen Sie bei Sr. Eminenz dem Hrn. Kardinal-Staatssekretär die hier entwickelten Ansichten zur Geltung bringen, und lassen Sie kein Mittel unversucht, um dem heil. Vater und seinen ersten Rathen jene Gesichtspunkte, die in der vorliegenden Depesche enthalten sind, zugänglicher zu machen.

Genehmigen u. s. f.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Kroenlein.

Bürgerliche Rechtspflege.

Desenliche Anforderungen.

N. 792. Nr. 6862. Säckingen. Peter Stoll von Großherrschwand besitzt in der Gemarkung Herrschried 2 Viertel 62 Ruthen Acker im Strilsfeld, neben Reinhard Hoffmann's Kinder und Alexander Kohlbrenner von Großherrschwand. Diese Liegenschaft ist im Grundbuch nicht eingetragen.

Es werden nun auf den Antrag des Peter Stoll alle diejenigen, welche an diese Liegenschaft in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche

innen 2 Monaten dahier geltend zu machen, widrigenfalls sie dem gegenwärtigen Besitzer gegenüber verloren gehen würden. Säckingen, den 7. Juli 1869.

Groß. bad. Amtsgericht.

Stelle.

N. 786. Nr. 7174. Radolfzell. Der Dom-

fabrikant von Konstanz besitzt auf der Gemarkung Gailingen folgende Liegenschaften:

1) zwei Morgen 19 Ruthen 84 Fuß Ackerfeld im Dolltobel, neben der Gemeinde Gailingen und David Haarbürger;

2) zwei Viertel 4 Ruthen 96 Fuß Ackerfeld im Allinger, neben Blasius Auer, Bogis, und Valentin Schreiber.

Es mangelt der Rechtstitel und dessen Eintrag zum Grundbuch.

Auf Antrag des Besitzers werden nun alle diejenigen, welche an diesen Grundstücken in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragen und auch sonst nicht bekannte dingliche, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, hienit aufgefordert, solche

innen 2 Monaten dahier anzumelden oder geltend zu machen, widrigenfalls jene Ansprüche im Verhältnisse zu dem jetzigen Besitzer verloren gehen würden. Radolfzell, den 7. Juli 1869.

Groß. bad. Amtsgericht.

Stelle.

N. 777. Nr. 7859. Breisach. Die Magdalena, geb. Kieflin, Ehefrau des Johann Kieflin von

Bischoffingen, besitzt auf Aelben ihres Vaters Martin

Kieflin von da auf der Gemarkung Bischoffingen:

1) 1 Mannshauet 35 Ruthen Acker in der Biegeten, neben Johann Mügel und Jakob Jenne.

2) 2 Mannshauet Reben auf der Aberg, neben Georg Kieflin und Jakob Kieflin.

3) 32 Ruthen Reben auf dem Mühlbuck, neben Michael Wintermantel und Alimend.

4) 1 Mannshauet 24 Ruthen Acker im Breitenfeld, neben Georg Wiedemann und Jakob Jenne.

5) 32 Ruthen Reben im Halbenacker, neben Mathias Rinker und Friedrich Jenne.

6) 48 Ruthen Reben auf dem Steinbuck, neben Mathias Spittler und Georg Rinker.

7) 3 Mannshauet Acker im Oberthal, neben Georg Klaus und Weg.

8) 1 Mannshauet 27 Ruthen Acker in der Biegeten, neben Georg Schmidt und Rain.

9) 38 Ruthen Reben im Vosacker, neben Magdalena Ernst und Johann Kieflin.

10) 2 Mannshauet Acker im Gahrenacker, neben Bürgermeister Schmidlin und Jakob Klaus.

11) 1 Mannshauet 15 Ruthen Acker auf der Eim, neben Georg Steinmann und Johann Rinker.

12) 37 Ruthen Reben im Mittel, neben Johann

Steinmann und Mathias Wintermantel.

13) 39 Ruthen Reben auf dem Zieglerbuck, neben Johann Boffert und Georg Boffert.

14) 109 Ruthen Wald im Maiengrund, neben Jakob April und Rathschreiber Hügin von Königshausen.

15) 54 Ruthen Wald in der Hundshalden, neben Friedrich Dettlin und Jakob Schmidt.

16) 54 Ruthen Wald in der Hundshalden, neben Georg Wiedemann Wittwe und Georg Boffert.

17) 163 Ruthen Wald im Maiengrund, neben Heinrich Mügel und Weg.

18) Ein einständiges Wohnhaus nebst Scheuer und Stallung, Schopf und Hofrathse und ca. 1/2 Mannshauet Garten, neben dem alten Friedhof und Gähle.

Der Erblasser besaß keine Erwerbserkunden, weshalb das Ortsgerecht die Eintragung und Gewähr des Eigentumsübergangs zum Grundbuch verweigert.

Es werden diejenigen, welche in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an diese Liegenschaften haben, aufgefordert, solche

innen 2 Monaten

geltend zu machen, widrigenfalls sie dem gegenwärtigen Besitzer gegenüber verloren gehen würden.

Radolfzell, den 7. Juli 1869.

Groß. bad. Amtsgericht.

Stelle.

N. 777. Nr. 7859. Breisach. Die Magdalena, geb. Kieflin, Ehefrau des Johann Kieflin von

Bischoffingen, besitzt auf Aelben ihres Vaters Martin

geltend zu machen, widrigens solche der jetzigen Besitzern gegenüber verloren gehen.
Breisach, den 4. Juli 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
M o r s.

A.771. Nr. 3710. Gernsbach. Johann Holl von Scheuern hat nach seiner Angabe ein Viertel Boden Rüstenhalde, Gewann Bergkopf, Scheuern's Gemarlung, neben Karl Frei und Wilhelm Rheinischmiedt, welches er im Januar 1867 von Juliane Ruf, geb. Dertel, gekauft haben will, anderweit verkauft. Da dasselbe im Grundbuch nicht eingetragen ist, so werden auf seinen Antrag alle diejenigen, welche an dieses Grundstück in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte — dingliche oder lehenrechtliche oder scheidkommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, aufgefordert, dieselben binnen 4 Wochen bei dieser Stelle anzumelden oder geltend zu machen, widrigens dieselben dem neuen Erwerber gegenüber verloren gehen.
Gernsbach, den 3. Juli 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
F r. M a l l e b r e i n.

A.784. Nr. 4166. Gernsbach. Abraham Steinier und Kreszens Steinier, Letztere unter Vormundschaft ihrer Mutter, Leopold Steinier Witwe, Kunigunde, geb. Hürle, von Ottenau befigen 19 Acker auf der Langwiese, neben Tobias Schmitt und Josef Himmel, Ottenauer Gemarlung, ohne Grundbuchmäßigen Eintrag.
Auf ihren Antrag werden alle diejenigen, welche an obiges Grundstück in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte, dingliche Rechte, oder lehenrechtliche oder scheidkommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, aufgefordert, dieselben binnen 4 Wochen anher anzumelden oder geltend zu machen, widrigens falls dieselben dem neuen Erwerber gegenüber verloren gehen.
Gernsbach, den 10. Juli 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
F r. M a l l e b r e i n.

A.799. Nr. 10769. Bruchsal. Johann Fieser von Philippsburg hat als Bevollmächtigter der Erben der Ferdinand Hoffmann's Eheleute von Rillsheim, nämlich Maria Josephine Hoffmann, Witwe des verlebten Tabakfabrikanten Heinrich Kern, Bertha Hoffmann, Ehefrau des Gutsbesizers Emil Knapp zu Bieselsfeld; Antonie Hoffmann, Ehefrau des Bierbrauers Julius Heiligenthal in Landau, nun dessen Kinder, — dahier vorgebracht, daß seinen Vollmachtgebern durch Erbgang auf Ableben der Ferdinand Hoffmann Eheleute unter andern eine Wiese von 5 Bttl. 20 Acker, in der Gewann Neuwiesen, Bruchsaler Gemarlung, eigenhümlich zugefallen sei, dieser ihr Erwerbstitel könne jedoch im Grundbuch nicht eingetragen und gewährt werden, weil der Erwerbstitel ihrer Rechtsgeberin im Grundbuche nicht eingetragen sei.

Dem Antrage des Johann Fieser gemäß werden alle diejenigen, welche an das bezeichnete Grundstück in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, lehenrechtliche oder scheidkommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, hiermit aufgefordert, solche innerhalb zweier Monate geltend zu machen, widrigens falls dieselben dem Erben der Ferdinand Hoffmann's Eheleute gegenüber verloren gehen.
Bruchsal, den 10. Juli 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
S t a i g e r.

A.772. Nr. 16222. Pforzheim. Die Karl Friedrich Kay Erben dahier besitzen auf dem oberem Rennfeld dahier ein Stück Garten im Maßgehalt von 4 Ruthen, einerseits Gärtner Vogel, andererseits Kaufmann Hebelberger. Da bezüglich dieser Liegenschaft ein Grundbucheintrag nicht vorhanden ist, so verweigert der Gemeinderath die Gewährung. Auf Antrag der Karl Friedrich Kay Erben werden daher alle diejenigen, welche an dieser Liegenschaft in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, oder lehenrechtliche oder scheidkommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen 2 Monaten dahier geltend zu machen, da sonst diese Ansprüche im Verhältnis zu dem neuen Erwerber verloren gehen.
Pforzheim, den 10. Juli 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
B o e c h.

A.795. Nr. 16210. Pforzheim. Dem Goldarbeiter Jakob Schmidt von Jyringen fiel bei Ableben seines Vaters Georg Adam Schmidt die Hälfte eines 2 Viertel 16 Ruthen großen Acker in Dachsloch, Pforzheimer Gemarlung, als Erbtheil zu. Der Gemeinderath dahier verweigert wegen Mangels des ursprünglichen Erwerbstitels die Gewährung dieses Grundstücks. Auf Antrag des Besitzers werden deshalb alle diejenigen, welche dingliche Rechte, lehenrechtliche oder scheidkommissarische Ansprüche an diesen Acker zu machen glauben, aufgefordert, solche binnen 2 Monaten geltend zu machen, widrigens falls solche dem jetzigen Besitzer Jakob Schmidt gegenüber für erloschen erklärt werden sollen.
Pforzheim, den 10. Juli 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
G ä r t n e r.

A.780. Nr. 6996. Säckingen. Beschluß. Da auf die diesseitige Aufforderung vom 14. April d. J., Nr. 3857, eine Anmeldung nicht erfolgt ist, so werden die dort bezeichneten Rechte und Ansprüche der Gemeinde Säckingen gegenüber für erloschen erklärt.
Säckingen, den 10. Juli 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
S t e i l e.

A.804. Nr. 5976. Eppingen. In Sachen der Gemeinde Itzingen gegen unbekannt Dritte, Aufforderung betr.
Da an den in der öffentlichen Aufforderung vom 24. April d. J., Nr. 3587, bezeichneten Liegenschaften innerhalb der zweimonatlichen Frist dingliche Rechte, lehenrechtliche oder scheidkommissarische Ansprüche nicht geltend gemacht wurden, so werden solche Rechte dem neuen Erwerber der Liegenschaften gegenüber für erloschen erklärt.
Eppingen, den 10. Juli 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
K u g l e r.

A.785. Nr. 6227. Eppingen. In Sachen der Gemeinde Berwangen gegen unbekannt Dritte, Aufforderung betr.
Alle diejenigen, welche an den in der Verfügung vom 24. April d. J., Nr. 3586, verzeichneten Liegenschaften dingliche Rechte, lehenrechtliche oder scheidkommissarische Ansprüche binnen der zweimonatlichen Frist nicht geltend gemacht haben, werden mit etwaigen dinglichen Rechten, lehenrechtlichen oder scheidkommissarischen Ansprüchen an diese Güter dem neuen Erwerber gegenüber ausgeschlossen.
Eppingen, den 10. Juli 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
K u g l e r.

A.791. Nr. 5136. Meersburg. Da auf die diesseitige Verfügung vom 20. Februar d. J., Nr. 1335, dingliche Rechte und lehenrechtliche oder scheidkommissarische Ansprüche an die dort bezeichneten Liegenschaften nicht geltend gemacht wurden, so werden solche dem Aufforderer und jetzigen Besitzer, Kirchenfund Deggenhausen, gegenüber für erloschen erklärt.
Meersburg, den 4. Juli 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. S t e t t e n.

A.793. Nr. 5149. Borberg. In Sachen Johann Peter Englert Witwe von Schillingstadt gegen unbekannt Berechtigter, Eigenthum betr.
Nachdem auf diesseitige Aufforderung vom 11. Februar d. J., Nr. 1245, an den dort bezeichneten Liegenschaften keine dinglichen Rechte geltend gemacht wurden, werden solche der Johann Peter Englert Witwe von Schillingstadt gegenüber für erloschen erklärt.
Borberg, den 10. Juli 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
S i n g e r.

A.797. Nr. 4988. Borberg. J. S. Johann Ehren von Alttrautheim gegen unbekannt Dritte, Eigenthum betr. Beschluß. Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 18. April d. J., Nr. 3210, auf die dort beschriebenen Liegenschaften keine der bezeichneten Ansprüche gemacht wurden, so werden solche dem gegenwärtigen Besitzer gegenüber für erloschen erklärt.
Borberg, den 3. Juli 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
S i n g e r.

A.749. Nr. 5179. Borberg. J. S. Georg Heinrich Kaufmann's Witw., Maria Magdalena, geb. Herold, in Wisingen gegen unbekannt Dritte, Eigenthum betr. Beschluß. Nachdem auf diesseitige Aufforderung vom 30. April d. J., Nr. 3510, an den dort bezeichneten Liegenschaften keinerlei dingliche Rechte geltend gemacht wurden, so werden solche der Auffordernden gegenüber für erloschen erklärt.
Borberg, den 7. Juli 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
S i n g e r.

A.788. Nr. 6137. Eppingen. Gegen den Nachlass der verstorbenen Friedrich's Witwe von Adelsbosen ist Gant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtstellungs- und Vorzugverfahren auf Dienstag den 27. Juli 1869, Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei festgesetzt, wo alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedulden, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Untervorzugsrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.
Zugleich werden in der Tagfahrt ein Pfandpfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleiche durch, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Pfandpflegers und Gläubigerausschlusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbringungen zu bestellen, welche nach den Gegeben der Partei selbst geschehen sollen, widrigens falls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Parthei eröffnet wären, an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.
Eppingen, den 10. Juli 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
K u g l e r.

Vermögensabsonderungen.
A.806. Nr. 7724—28. Konstanz. In Sachen der Ehefrau des Josef Gels in Neftirch gegen ihren Ehemann, Vermögensabsonderung betr., wurde durch Urtheil vom heutigen die Klägerin für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzufondern. Dies wird zur Kenntnismahme der Gläubiger bekannt gemacht.
Konstanz, den 5. Juli 1869.
Großh. Kreis- und Hofgericht, Civilkammer.
S c h n e i d e r.

A.802. Nr. 7739/42. Konstanz. In Sachen der Ehefrau des Michael Schneider von Wollmattingen, Maria Agatha, geborne Schweiler, gegen ihren Ehemann, Vermögensabsonderung betr., wurde durch Urtheil vom heutigen die Klägerin für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzufondern. Dies wird zur Kenntnismahme der Gläubiger bekannt gemacht.
Konstanz, den 5. Juli 1869.
Großh. Kreis- und Hofgericht, Civilkammer.
S c h n e i d e r.

Verfallenenheits-Verfahren.
A.809. Nr. 18570. Karlsruhe. Julius Deimling von hier hat sich vor einigen Jahren von hier entfernt und seit dem Monat Juni 1865 keine Nachricht von sich anher gelangen lassen.
Auf Antrag seiner Verwandten wird Julius Deimling aufgegeben, binnen Jahresfrist

von seinem jetzigen Aufenthaltsorte Kenntniß anher zu geben, widrigens falls er für verschollen erklärt und sein Vermögen seinen nächsten erbberechtigten Verwandten in fürsorglichen Besitz übergeben werden würde.
Karlsruhe, den 13. Juli 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
E s s e n.

Entmündigung.
A.805. Nr. 8262. Lahr. Karoline Willibald von Lutz ist durch diesseitiges Erkenntniß vom 24. v. M., Nr. 7451, wegen Geisteschwäche entmündigt und Ratkschreiber Ferdinand Herzog von da als deren Vormund ernannt worden.
Lahr, den 13. Juli 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. G e m m i n g e n.

Erbeinweisungen.
A.781. Nr. 5625. Staufen. Da auf die diesseitige Aufforderung vom 11. Mai l. J., Nr. 3993, keine Eintrage erfolgt ist, wird Konstantin Riefter von Biengen in Besitz und Gewah der Verlassenschaft seiner Mutter Katharina Stiefvater von Biengen hiermit eingewiesen.
Staufen, den 13. Juli 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
L e i b l e i n.

A.810. Nr. 18560. Karlsruhe. Der Großh. Raths hat um Einweisung in Besitz und Gewah des Nachlasses der verstorbenen Pauline Gorenlo von Friedrichshof gebeten.
Eingewiesene sind binnen zwei Monaten dahier vorzutragen und zu begründen, widrigens falls dem Gesuch entsprochen werden würde.
Karlsruhe, den 13. Juli 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
E s s e n.

Erbbeladungen.
A.787. Borberg. Wilhelm Rißel von Schweigern ist vor vielen Jahren nach Amerika ausgewandert, hat seit einigen Jahren keine Nachricht von sich gegeben, und ist deren Aufenthaltsort diesseits unbekannt.
Dieselbe ist nun als Erbbeladung ihrer Tante, Johann Andreas Dehm Ehefrau, Margaretha, geb. Wörner, von Oberhüß zur Erbschaft berufen.
Dieselbe wird nun hierdurch öffentlich aufgefordert, sich binnen 3 Monaten zur Empfangnahme ihres Erbschafts dahier zu melden, widrigens falls der Nachlass lediglich denen zugewiesen würde, welchen er zukäme, wenn die Abwesende zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wäre.
Borberg, den 8. Juli 1869.
Der Großh. Notar
L. F r a n k.

A.790. Konstanz. Benedict Fetscher, Schreiner von Pfungen, dessen Aufenthalt nicht bekannt, wird hiermit, als zur Erbschaft seiner Schwester Maria Fetscher berufen, zur Ertheilung derselben mit dem vorgeladen, daß, wenn er innerhalb drei Monaten nicht erscheint, die Erbschaft denjenigen zugewiesen wird, welchen sie zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.
Konstanz, den 12. Juli 1869.
Der Großh. Notar
A. R i g g l e r.

A.700. Neustadt. Johann Brügger von Röhrenbach, geboren am 9. Mai 1821, und Anton Brügger von da, geboren am 13. Januar 1826, sind zur Erbschaft ihrer Mutter, Kreszentia, geb. Kattenbach, Witwe des Hofers Johann Brügger von Röhrenbach, mitberufen.
Da ihr Aufenthaltsort unbekannt ist, so werden sie mit Frist von drei Monaten zur Vermögensaufnahme und zu den Theilungsverhandlungen mit dem Bedeuten vorgeladen, daß, wenn sie nicht erscheinen, die Erbschaft denen zugetheilt werde, welchen sie zukäme, wenn sie, die Vorgeladenen, zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.
Neustadt, den 8. Juli 1869.
Der Großh. Notar
R. v. S c h m i d t.

A.716. Wallbrunn. Die vier Geschwister: Maria Anna, Maria Barbara, Karl Josef und Leopold Müller, sämmtliche von Röhrenbach, Amts Wallbrunn, sind als gesetzliche Erben zur Verlassenschaft ihrer am 5. Juni 1869 verstorbenen Mutter Barbara, gebornen Bunsdshub, Ehefrau des Bürgers und Webers Andreas Müller in Röhrenbach, berufen. Da der Aufenthaltsort der Genannten nicht ermittelt werden kann, so werden dieselben, sowie ihre etwaigen Kinder und Erben unter Anderräumung einer Frist von drei Monaten zur Vermögensaufnahme und zu den Theilungsverhandlungen mit dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, daß im Falle ihres Nichterscheinens die Erbschaft würde denen zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn sie, die Vorgeladenen, zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.
Wallbrunn, den 9. Juli 1869.
N u p p, Notar.

A.744. Wertheim. Georg Diehm Ehefrau, Eva, geborne Beckel, von Nilsbachhausen, welche vor 14 Jahren nach Australien ausgewandert ist, ohne seither Nachricht von sich gegeben zu haben, ist zur Erbschaft der Christof Bauer Ehefrau, Rebekka, gebornen Beckel, von Nilsbachhausen berufen.
Da deren Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird dieselbe zur Empfangnahme ihrer Erbportion mit Frist von drei Monaten und dem Anfügen vorgeladen, daß im Falle ihres Nichterscheinens oder Nichtanmeldung solche denjenigen zugetheilt werden würde, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.
Wertheim, den 3. Juli 1869.
A. B r u n n e r, Notar.

Handelsregister-Einträge.
A.760. Nr. 6149. Ettenheim. Unter D.3. 78 wurde heute die Firma Karl Schumacher von Rippenheim mit Inhaber gleichen Namens in das Firmenregister eingetragen. Gewertrug vom 29. Januar 1861 mit Anna Maria Pfleger von Oberweiler, wozu nach jeder Theil 100 fl. in die Gütergemeinschaft einwirft.
Ettenheim, den 8. Juli 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
S c h r e m p p.

A.738. Nr. 15779. Freiburg. Nach Beschluß vom heutigen, Nr. 15779, ist heute unter D.3. 258 die Firma W. Zimmerman in Bähringen in das Firmenregister dahier eingetragen worden. Nach dem Gewertrug des Firmeninhabers Kaufmann Wilhelm Zimmerman von Bähringen mit Rosina, geb. Simon von da, d. d. Freiburg, den 12. Juni 1869, wirft jeder Theil 50 fl. in die Gütergemeinschaft. Freiburg, den 10. Juli 1869. Großh. bad. Amtsgericht. Dieß.

A.730. Nr. 15714. Freiburg. Nach Beschluß vom heutigen, Nr. 15714, ist heute unter D.3. 257 des Firmenregisters dahier die Firma Robert Kay in Freiburg eingetragen worden. Nach dem Gewertrug des Firmeninhabers Kaufmann Robert Kay dahier mit Fanny, geb. Doyen, von hier, d. d. Freiburg, den 6. März 1869, wirft jeder Theil 100 fl. in die Gütergemeinschaft ein. Freiburg, den 9. Juli 1869. Großh. bad. Amtsgericht. Dieß.

A.735. Nr. 3426. Schönau. In das Firmenregister wurde unter D.3. 5 eingetragen: Gewertrug des Ludwig Weiß von Schönau mit der lebigen Maria Louise Steiger von da vom 24. Mai l. J., wozu nach jeder Theil 25 fl. in die Gütergemeinschaft einwirft, alles übrige bringenden Weider aber von derselben ausgeschlossen bleibt.
Schönau, den 8. Juli 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
W e i ß e r.

A.778. Nr. 6106. Baden. Unter D.3. 21 des Gesellschaftsregisters wurde heute eingetragen: Die Firma Krapp & Binder in Baden. Die Gesellschafter sind: 1) Kaufmann Simon Krapp in Baden; 2) Kaufmann Sebastian Binder in Baden, verheiratet mit Victoria, geb. Standt, von Ubers, ohne Ehevertrag; und 3) Maria Binder, ledig, in Baden.
Diese offene Handelsgesellschaft hat am 13. März d. J. begonnen und ist jeder der drei Gesellschafter zur Vertretung der Gesellschaft befugt.
Baden, den 8. Juli 1869. Großh. bad. Amtsgericht. Dieß.

A.750. Nr. 5652. Bühl. Untern 9. Juli d. J. wurde in das Firmenregister folgender Eintrag gemacht: Zu Ordnungszahl 30 Seite 32: Erbeintrag des Kaufmanns Otto Straßer von hier mit Klara Krapp von Grünfeld, wozu nach jeder Theil von dem fahrenden Vermögen 50 fl. in die Gemeinschaft einwirft, alles übrige fahrende Vermögen mit den etwa darauf bestehenden Schulden von der Ehegemeinschaft ausgeschlossen ist.
Bühl, den 9. Juli 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
M u s t e r.

A.778. Nr. 6106. Baden. Unter D.3. 21 des Gesellschaftsregisters wurde heute eingetragen: Die Firma Krapp & Binder in Baden. Die Gesellschafter sind: 1) Kaufmann Simon Krapp in Baden; 2) Kaufmann Sebastian Binder in Baden, verheiratet mit Victoria, geb. Standt, von Ubers, ohne Ehevertrag; und 3) Maria Binder, ledig, in Baden.
Diese offene Handelsgesellschaft hat am 13. März d. J. begonnen und ist jeder der drei Gesellschafter zur Vertretung der Gesellschaft befugt.
Baden, den 8. Juli 1869. Großh. bad. Amtsgericht. Dieß.

A.750. Nr. 5652. Bühl. Untern 9. Juli d. J. wurde in das Firmenregister folgender Eintrag gemacht: Zu Ordnungszahl 30 Seite 32: Erbeintrag des Kaufmanns Otto Straßer von hier mit Klara Krapp von Grünfeld, wozu nach jeder Theil von dem fahrenden Vermögen 50 fl. in die Gemeinschaft einwirft, alles übrige fahrende Vermögen mit den etwa darauf bestehenden Schulden von der Ehegemeinschaft ausgeschlossen ist.
Bühl, den 9. Juli 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
M u s t e r.

A.779. Nr. 8200. Naflatt. Zu D.3. 50 des Firmenregisters wurde heute eingetragen: Auf Ableben des Inhabers ist die Firma S. Ader & Cie. in Gaggenau erloschen.
Naflatt, den 10. Juli 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
R e i c h.

Verwaltungssachen.
Polizeisachen.
B.225. Nr. 6346. Radolfzell. An Stelle des zurückgetretenen Agenten Christian Koch, Agentenmacher von hier, wurde Kaufmann Theodor Goller von da als Agent der württembergischen Feuerversicherungsgesellschaft „Eberfeld“ für den diesseitigen Amtsbezirk bestätigt.
Radolfzell, den 9. Juli 1869.
Großh. bad. Bezirksamt.
J. A. d. A. v. :
S c h e i b.

B.203. Nr. 6438. Emmendingen. Anton Peter von Riegel wird hiermit als Agent der Auswanderungsunternehmer Raub & Stoll in Mannheim für diesseitigen Amtsbezirk bestätigt.
Emmendingen, den 8. Juli 1869.
Großh. bad. Bezirksamt.
S i n g a d e.

B.205. Nr. 4659. Kenzingen. Dem Kaufmann Anton Peter in Riegel wird die Konzeption als Bezirksagent für die zur Beförderung von Auswanderern konzeptionierten Unternehmern Rabus und Stoll in Mannheim erteilt.
Kenzingen, den 7. Juli 1869.
Großh. bad. Bezirksamt.
W a l l a u.

B.219. Nr. 4829. Triberg. Ehrenschlichter Gregor Heine in Furtwangen wird als Bezirksagent der Frankfurter Feuerversicherungsgesellschaft „Providentia“ hiermit bestätigt.
Triberg, den 4. Juli 1869.
Großh. bad. Bezirksamt.
E r e l b e n.

B.238. Nr. 7138. Naflatt. Steuererheber Jakob Friedrich Fischer von Durmersheim wird als Bezirksagent der Leipziger Feuerversicherungsgesellschaft hiermit bestätigt.
Naflatt, den 5. Juli 1869.
Großh. bad. Bezirksamt.
S c h a i l e.

B.342. Nr. 4788. Eberbach. Die Zusammenlegung der Grundstücke auf der Gemarlung Mischelbach betr.
Der Gemeinderath von Mischelbach hat die Zusammenlegung der Grundstücke in dem vom Dorf bis hinauf auf die Schwanzheimer Gemarlungsgrenze sich erstreckenden Wienthal, die Rektifikation der Bach und die Erstellung der Wässerungsanordnung auf die ganze Länge des Wienthals dahier beantragt.
Tagfahrt zur Abmahnung über das beantragte Unternehmen wird auf Freitag den 6. August l. J., Vorm. 9 Uhr, anberaumt, wozu sämmtliche betheiligte Grundbesitzer mit dem Bemerkten vorgeladen werden, daß die Nichterscheinenden als dem beantragten Unternehmen und den von Sachverständigen etwa vorgeschlagenen Änderungen bestimmend werden angesehen werden.
Der Auspruch des Sachverständigen sammt den Vorakten und den Plänen liegen 14 Tage lang zur Einsicht der betheiligten Grundbesitzer in dem Gemeindegeldamt zu Mischelbach auf.
Eberbach, den 12. Juli 1869.
Großh. bad. Bezirksamt.
v. K r u i s e i m.